

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0479/2015**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	09.12.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2015	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **X. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

##### **Beschlussvorschlag:**

1. Die X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 vom 13.11.2015 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die sich aus der Abrechnungskalkulation 2013 ergebenden Über- und Unterdeckungen werden gemäß § 6 Abs. 2 KAG insgesamt in die Gebührenkalkulation 2016 eingestellt. Die Überdeckung aus der Abrechnungskalkulation 2014 für den Winterdienst Stufe 1 (W3) wird in Höhe von 30.000 € in die Gebührenkalkulation 2016 eingestellt.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

### **Zu § 1**

#### **Erläuterungen zur Abrechnungskalkulation 2013:**

Nach Ablauf eines Gebührenjahres wird entsprechend § 6 Abs. 2 KAG eine Nachkalkulation anhand der tatsächlich entstandenen Aufwendungen durchgeführt. Sich daraus ergebende Über- oder Unterdeckungen sind dann in den folgenden vier Jahren auszugleichen.

Die Nachkalkulation für das Gebührenjahr 2013 weist im Bereich der allgemeinen Straßenreinigung (Reinigung mit Großkehrmaschinen) im Jahresergebnis bei umlagefähigen Gesamtkosten von rd. 461.800 € trotz Berücksichtigung der Gutschrift aus dem Jahr 2010 noch eine Unterdeckung in Höhe von rd. 32.882 € aus.

Im Bereich Winterdienst ist demgegenüber eine Überdeckung von rd. 37.889 € entstanden, die sich als Summe aus einer Überdeckung beim Winterdienst der Stufe 1 von rd. 34.236 € und einer Überdeckung beim Winterdienst der Stufe 2 von rd. 3.653 € zusammensetzt. Die in 2013 tatsächlich entstandenen Kosten weichen insoweit nur in einem geringen Maß von dem seinerzeit kalkulierten Aufwand ab.

Bei der Innenstadtreinigung waren die Aufwendungen in der Innenstadtzone I um rd. 17.629 € und in der Innenstadtzone II um rd. 4.658 € niedriger als kalkuliert.

Die Verschiebungen zwischen höherem Aufwand für die Sommerreinigung und niedrigerem Aufwand für den Winterdienst sind witterungsbedingt. Es wird empfohlen, die Über- und Unterdeckungen komplett in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 einzustellen.

#### **Erläuterungen zur Abrechnungskalkulation 2014:**

Auch für dieses Gebührenjahr wurde entsprechend § 6 Abs. 2 KAG eine Nachkalkulation anhand der tatsächlich entstandenen Aufwendungen durchgeführt.

Die Nachkalkulation für das Gebührenjahr 2014 weist im Bereich der allgemeinen Straßenreinigung (Reinigung mit Großkehrmaschinen) trotz deutlich gestiegener Kosten im Jahresergebnis (bei umlagefähigen Gesamtkosten von rd. 537.114 €) unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen aus den Jahren 2010 und 2011 noch eine Unterdeckung in Höhe von rd. 53.229 € aus.

Im Bereich Winterdienst ist demgegenüber eine hohe Überdeckung von rd. 254.227 € entstanden, die sich als Summe aus einer hohen Überdeckung beim Winterdienst der Stufe 1 von rd. 202.612 € und einer Überdeckung beim Winterdienst der Stufe 2 von rd. 51.615 € zusammensetzt. Dies ist auf den im Jahr 2014 nahezu „ausgefallenen“ Winter zurückzuführen.

Bei der Innenstadtreinigung waren die Aufwendungen in der Innenstadtzone I um rd. 25.560 € niedriger und in der Innenstadtzone II um rd. 15.024 € niedriger. Auch dies ist auf den geringeren Winterdienstaufwand zurückzuführen.

Da Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren naturgemäß durch witterungsbedingte Einflüsse starken Schwankungen unterliegen, ist nicht absehbar, ob in den Folgejahren wieder Unterdeckungen entstehen. Daher wird empfohlen, in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 lediglich einen Anteil der Überdeckungen von 30.000 € im Bereich Winterdienst Stufe 1 einzustellen. Die verbleibenden Überdeckungen können dann mit dem Ziel einer Gebührenstabilität in den Jahren 2017 und 2018 zum Ausgleich eventuell wieder stark ansteigender

Winterdienstaufwendungen genutzt werden.

### **Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2016:**

In der Gebührenkalkulation 2016 wurden die Senkung der Entsorgungsgebühren durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband um rd. 16 % sowie die zu erwartenden Lohnkostensteigerungen berücksichtigt.

Da es sich um eine Durchschnittskalkulation unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren (2007 bis 2014) entstandenen Kosten handelt, sind die Auswirkungen der Extremwinter 2009 und 2010 auf die Höhe der geschätzten Kosten des Winterdienstes nicht mehr so dominierend wie in den Vorjahren. Allerdings sind die Veranlagungsmeter bei der allgemeinen Straßenreinigung etwas geringer geworden. In diesem Bereich wirkt Verrechnung von Überdeckungen und Unterdeckungen aus. Während für 2015 noch eine Überdeckung (rd. 37.000 €) gutgeschrieben werden konnte, wird die Kalkulation 2016 durch die Unterdeckungen aus 2013 in Höhe von 32.882 € belastet.

In Bereich Winterdienst liegen die für das kommende Jahr kalkulierten Kosten deutlich unter denen des Vorjahres. In Stufe 1 führt dies zusammen mit der Gutschrift der Überdeckungen aus den Jahren 2013 und 2014 von insgesamt 64.236 € zu einer deutlichen Senkung der gebührenrelevanten Aufwendungen. Dagegen ist im Bereich des Winterdienstes der Stufe 2 trotz einer Senkung der umlagefähigen Kosten im Vergleich zum Vorjahr eine deutliche Gebührenerhöhung eingetreten. Dies liegt ausschließlich an der wesentlich geringeren Höhe der Gutschrift von Überdeckungen. Während in 2015 noch rd. 62.500 € Überdeckungen in die Kalkulation eingestellt werden konnten, sind dies für 2016 nur noch rd. 3.650 €. Dies führt zu einer überproportionalen Anhebung des in 2015 deutlich gesunkenen Gebührensatzes.

Die Gebührensenkungen im Bereich der Innenstadtreinigung resultieren ebenso im Wesentlichen aus der veränderten Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen bei gleich gebliebenen Veranlagungsmetern. Berücksichtigt wurde hier nur die Überdeckung aus 2013. Diejenige aus 2014 kann noch in den Jahren 2017 und 2018 zum Ausgleich eventueller Kostensteigerungen mit dem Ziel der Wahrung einer weitgehenden Gebührenstabilität genutzt werden.

Im Ergebnis sind die umlagefähigen Gesamtkosten über alle Bereiche von 1.103.700 € in der Kalkulation 2015 auf 1.075.316 € in der Kalkulation 2016 gesunken.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vorträge ergeben sich jedoch insgesamt für 2016 umlagefähige Kosten in Höhe von **1.018.023 Euro** (Vorjahr 1.064.200 Euro).

### **Im Einzelnen verändern sich die Gebühren folgendermaßen:**

	<b>Bisherige Gebühr</b>	<b>Neue Gebühr</b>	<b>Abweichung</b>
Reinigung allgemeine Straßen	1,12 €	1,33 €	+ 0,21 €
Winterdienst Streustufe 1	2,00 €	1,31 €	- 0,69 €
Winterdienst Streustufe 2	0,24 €	0,62 €	+ 0,38 €
Innenstadt I Reinigung und Winterdienst	62,34 €	53,75 €	- 8,59 €
Innenstadt II besondere Reinigung	26,31 €	17,67 €	-8,64 €

## **Zu § 2**

Durch die X. Nachtragssatzung wird die Zuordnung einer Reinigungsklasse für verschiedene Straßen oder Straßenteile neu bzw. erstmals festgelegt. Eine Straße wird aus dem Straßenverzeichnis gestrichen.

### Auelerberg

Die Straße Auelerberg ist in voller Länge eine Privatstraße. Da in der Straßenreinigungssatzung lediglich Regelungen zu öffentlichen gewidmeten Straßen getroffen werden können, ist der Auelerberg aus dem Straßenverzeichnis zu streichen.

### Auguste-und-Fritz-Fuchs-Platz

Gemäß einem Beschluss aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.03.2015 hat die Grünfläche hinter dem Bürgerhaus in Schildgen den Namen Auguste-und-Fritz-Fuchs-Platz erhalten. Dieser Platz wird daher erstmals im Straßenverzeichnis aufgeführt.

### Beit-Jala-Platz

Gemäß einem Beschluss aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.06.2015 hat die Grünfläche mit Kinderspielplatz über dem Rückhaltebecken in der Nähe der Cederwaldstraße den Namen Beit-Jala-Platz erhalten. Dieser Platz wird daher erstmals im Straßenverzeichnis aufgeführt.

### Brahmsstraße

Die Anlieger der Brahmsstraße haben die Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger beantragt. Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes hat die Straße als Anliegerstraße keine besondere Verkehrsbedeutung und weist in der Örtlichkeit stellenweise Einengungen auf, die ein Einziehen der Besen erforderlich machen, so dass keine umfassende bzw. nur eine einseitige Reinigung der Straße erfolgen kann. Es wird daher vorgeschlagen, die Straße der Reinigungsklasse S2 zuzuordnen.

### Dr.-Müller-Frank-Straße

Gemäß einem Beschluss aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2010 hat das Teilstück der Landesstraße L 289 zwischen Moitzfeld und Herkenrath den Namen Dr.-Müller-Frank-Straße erhalten. Irrtümlich wurde dieser Straßename seither noch nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Einstufung in die Reinigungsklasse W 1 entspricht der bisherigen Einstufung der L 289.

### Ganey-Tikva-Platz

Gemäß einem Beschluss aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.06.2015 hat der Platz an der Kirche Heilsbrunnen in Hebborn den Namen Ganey-Tikva-Platz erhalten. Dieser Platz wird daher erstmals im Straßenverzeichnis aufgeführt.

### Heinz-Fröling-Straße

Gemäß einem Beschluss aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2010 hat eine Straße im Gewerbegebiet Obereschbach den Namen Heinz-Fröling-Straße erhalten. Irrtümlich wurde dieser Straßename seither noch nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt. Gemäß dem Räum- und Streuplan wird in dieser Straße zukünftig vorrangiger Winterdienst durchgeführt. Daher erfolgt eine Einstufung in die Reinigungsstufe W 3.

### Moitzfeld/Wipperfürther Straße

In der vom Hauptzug der Wipperfürther Straße/Moitzfeld abzweigenden Schleife („Stegs Kier“) wird im Gegensatz zum Hauptzug der Straße weder Straßenreinigung noch Winterdienst durchgeführt. Diese Festlegung wird nun auch im Straßenverzeichnis nachvollzogen.

### Platz der Partnerstädte

Gemäß einem Beschluss aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.03.2015 hat der Platz vor dem Bus-/S-Bahnhof den Namen Platz der Partnerstädte erhalten. Dieser Platz wird daher erstmals im Straßenverzeichnis aufgeführt.

### Schillerstraße/Talblick

Der Fahrweg der Buslinie 453 verläuft über die Schillerstraße und teilweise über die Straße Talblick. Dort wird gemäß dem Räum- und Streuplan vorrangiger Winterdienst durchgeführt. Diese Festlegung wird nun auch im Straßenverzeichnis nachvollzogen.

## **Anlage**

### **X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2015 (GV NW S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

#### **§ 1**

**In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	1,33 Euro
- in Reinigungsklasse W1:	2,64 Euro
- in Reinigungsklasse W2:	1,95 Euro
- in Reinigungsklasse W3:	1,31 Euro
- in Reinigungsklasse W4:	0,62 Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	53,75 Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	17,67 Euro

#### **§ 2**

Aus dem Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) wird die Straße Auellerberg gestrichen. Außerdem wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen zu einer Reinigungsklasse erstmals oder neu festgelegt.

#### **§ 3**

Diese X. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## Anlage 2

Straße bzw. Straßenteil	Reinigungs-klasse
Auguste-und-Fritz-Fuchs-Platz	S 2
Beit-Jala-Platz	S 2
Brahmsstraße	S 2
Dr.-Müller-Frank-Straße	W 1
Ganey-Tikva-Platz	S 2
Heinz-Fröling-Straße	W 3
Moitzfeld ohne Stichstraße Hausnummer 2-4 und 5-7a	W 1
Moitzfeld Stichstraße Hausnummer 2-4 und 5-7a	S 2
Platz der Partnerstädte	S 2
Schillerstraße	W 1
Talblick von Grünenbäumchen bis Kleiststraße	W 1
Talblick von Kleiststraße bis Ende	W 2
Wipperfürther Straße ohne Stichstraße Hausnummern 106-120 und 113-125	W 1
Wipperfürther Straße Stichstraße Hausnummern 106-120 und 113-125	S 2